

# Das neue Waffengesetz tritt heute in Kraft

20 Februar 2020

Gestern wurde im Bundesgesetzblatt das geänderte Waffengesetz veröffentlicht. Damit treten Teile des Gesetzes heute in Kraft. Die meisten Neuerungen treten allerdings erst zum 1. September in Kraft.

Bitte beachten Sie jetzt Übergangs- und Meldefristen. Wer im Besitz von Waffen mit größeren als künftig zugelassenen Magazinen ist, muss diese bis zum 01. September 2021 der Waffenbehörde melden, sonst gilt das Verbot.

## Welche Änderungen sind für uns Jäger wichtig?

Für Jäger und Sportschützen gelten bei der Ausweisung von Waffenverbotszonen Ausnahmen.

Für bereits angeschaffte und ausreichend sichere Waffenschränke gilt weiterhin ein unbefristeter Bestandsschutz.

Für Jäger reicht der gültige Jagdschein als Nachweis für das Bedürfnis

Das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz von Waffen wird künftig alle fünf Jahre überprüft

Für Jäger gibt es keine generelle Befristung der waffenrechtlichen Erlaubnis

Es gibt keine medizinisch psychologische Untersuchung bei der Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins

Für Jäger gibt es kein generelles Verbot von Halbautomaten

Jäger dürfen künftig Schalldämpfer für Langwaffen ohne Ausnahmegenehmigung und Voreintrag erwerben. Es reicht der gültige Jagdschein. Wie beim Kauf von Langwaffen müssen Sie den Kauf eines Schalldämpfers innerhalb von zwei Wochen der Behörde melden. Der Schalldämpfer wird dann in die Waffenbesitzkarte eingetragen. Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung verwendet werden. Dies gilt ausschließlich im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens.

Nachtsichtvor- und Aufsatzgeräte mit Dual-Use-Eigenschaften (so genannte Nachtzieltechnik) sind vom waffenrechtlichen Verbot ausgenommen. Das heißt, Jäger dürfen künftig Nachtsichttechnik (Aufsatz- und Vorsatzgeräte) auch in Verbindung mit der Waffe nutzen.

Achtung: Das jagdrechtliche Verbot bleibt, das heißt, es ist weiterhin eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Jagdbehörde notwendig

Künstliche Lichtquellen, die mit der Waffe verbunden sind (also auf der Waffe montiert sind) bleiben weiterhin verboten. Dazu zählen auch Infrarotaufheller, die in vielen Restlichtverstärkern eingebaut sind. Deshalb dürfen Infrarotaufheller nicht auf der Waffe angebracht werden.

Es wird eine Regelanfrage der Waffenbehörde beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt. Doch die Speicherung der Daten im nachrichtendienstlichen System NADIS führen nur zum Verlust der Zuverlässigkeit, wenn Tatsachen die Annahme bestätigen, dass der Waffenbesitzer verfassungsfeindlich aktiv ist.

In besonders begründeten Fällen darf die Waffenbehörde das persönliche Erscheinen anordnen.

Künftig müssen nicht nur die Waffe, sondern alle wesentlichen Teile der erlaubnispflichtigen Waffe im nationalen Waffenregister erfasst werden. Das gilt aber nur für neue Waffen und für importierte Waffen aus dem Ausland, auch für solche, die im Ausland ererbt und dann importiert wurden.

Magazine für mehr als 20 Schuss (Kurzaffen) und mehr als zehn Schuss (Langaffen) werden verboten.